

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 24098 Kiel

Herrn  
Peer Knöfler  
Vorsitzender des Bildungsausschusses

*per E-Mail an  
bildungsausschuss@landtag.ltsh.de*

Präsidentin  
Prof. Dr. Simone Fulda

Hausanschrift:  
Christian-Albrechts-Platz 4, 24118 Kiel

Postanschrift: 24098 Kiel

[www.uni-kiel.de](http://www.uni-kiel.de)

Paketanschrift:  
Olshausenstraße 40  
24118 Kiel

**Bearbeiter, Zeichen**  
Prof. Dr. Simone Fulda  
- P -

**Mail, Telefon, Fax**  
[praesidentin@praesidium.uni-kiel.de](mailto:praesidentin@praesidium.uni-kiel.de)  
Tel. +49(0)431-880-2100  
Fax +49(0)431-880-7333

**Datum**  
18.10.2021

**Stellungnahme der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zur Drucksache 19/3186 „Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck“**

Sehr geehrter Herr Knöfler,

die Christian-Albrechts-Universität (CAU) zu Kiel dankt für die Gelegenheit, zur geplanten Novellierung des Hochschulgesetzes Schleswig-Holstein Stellung nehmen zu können.

Die CAU begrüßt diese Novellierung als Gelegenheit, die Hochschulen in ihrer Autonomie und der Übernahme von Verantwortung zu stärken, um sie so im Bundesvergleich noch wettbewerbsfähiger gestalten zu können. Die Aufnahme einer Optionsregelung (§ 109) sowie einer Innovationsklausel (§ 110) in der Gesetzesnovelle sind beispielsweise Schritte in die richtige Richtung. Eine Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen ist auch deshalb so wichtig, um angesichts der sehr heterogenen Hochschullandschaft in Schleswig-Holstein für die einzelnen Hochschulen jeweils passende Rahmenbedingungen zu definieren, die allen Hochschulen erlaubt, sich individuell bestmöglich weiter zu entwickeln und damit die Leistungsfähigkeit des Hochschulsystems in seiner Gesamtheit in Schleswig-Holstein zu stärken.

Aus Sicht der CAU bleibt jedoch die Gesetzesnovelle deutlich hinter den Möglichkeiten zurück, die **Hochschulautonomie** und **Hochschulverantwortung** gezielt so zu stärken, dass die **Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit** der schleswig-holsteinischen Hochschulen im nationalen und internationalen Vergleich sichergestellt wird. Denn im Vergleich mit anderen Bundesländern – z. B. mit der jüngsten Hochschulgesetzesnovellierung in Nordrhein-Westfalen ([www.land.nrw.de/pressemitteilung/mehr-freiheit-fuer-die-hochschulen-landtag-beschliesst-neues-hochschulgesetz](http://www.land.nrw.de/pressemitteilung/mehr-freiheit-fuer-die-hochschulen-landtag-beschliesst-neues-hochschulgesetz)) – wird deutlich, dass die Stärkung der Hochschulautonomie im aktuellen Entwurf in einem noch zu geringen Umfang erfolgt ist. So bleiben auch im vorliegenden Gesetzesentwurf die Gestaltungsmöglichkeiten der Hochschulen vergleichsweise begrenzt. Die Gesetzesnovelle sollte weitaus stärker als bisher von der Überzeugung getragen werden, dass die Hochschulen selbst am besten wissen, was gut für sie ist, sowie von dem Vertrauen, dass die Hochschulen verantwortlich mit ihrer Freiheit umgehen können und werden.

Es muss das klare Ziel eines Hochschulgesetzes sein, den Ordnungsrahmen so zu gestalten, dass die Hochschulen ihre Verantwortung für Freiheit und Qualität von Wissenschaft, Forschung und Lehre wahrnehmen können, so dass unter dynamischen Anforderungen wissenschaftliche Exzellenz ganzheitlich gefördert und institutionell umgesetzt werden kann. Die Hochschulautonomie muss daher konsequent gestärkt werden, um die Hochschulen in die Lage zu versetzen, zentrale strategische Ziele individuell und an die jeweiligen Rahmenbedingungen bestmöglich angepasst entwickeln und mittel- und langfristig verfolgen zu können. Flexibilität und Handlungsfreiheit stärken die Leistungsfähigkeit der Hochschulen und sind maßgeblich dafür, in den nationalen und internationalen Wettbewerben erfolgreich zu agieren.

Denn die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen wird nicht nur durch ihre eigene Leistungsfähigkeit, sondern auch durch die wissenschaftspolitischen Rahmenbedingungen bestimmt, die maßgeblich von den jeweiligen Bundesländern gesetzt werden. Finanzielle Ressourcen spielen hierbei ebenso eine Rolle, wie die gesetzlichen und regulatorischen Konstellationen. Gerade da Schleswig-Holstein hinter den finanziellen Möglichkeiten anderer Bundesländer zurückfällt, muss den Hochschulen das erforderliche Maß an Autonomie und Gestaltungsmöglichkeiten gewährt werden, damit sie die knappen Mittel zumindest bestmöglich einsetzen können. Die Hochschulen benötigen daher ein höheres Maß an Autonomie als in der Gesetzesnovelle bislang vorgesehen, damit sie ihre strategische Profilbildung vorantreiben und in Wettbewerben wie der Exzellenzstrategie ihre maximale Leistungsfähigkeit erreichen können.

Noch konsequenter sollte daher das Hochschulgesetz von der Zielsetzung getragen sein, lediglich einen Gestaltungsrahmen vorzugeben, den die Hochschulen in ihren Verfassungen ausgestalten können. Die geplante Möglichkeit, die Wahlzeit der Dekan\*innen künftig durch die Verfassung regeln zu können, ist ein solcher Ansatz, der aber noch konsequenter an vielen weiteren Stellen des Hochschulgesetzes verfolgt werden muss.

## 1. Änderungsbedarf zu Regelungen zur Hochschulautonomie

- *Zusammenwirken von Struktur- und Entwicklungsplanung und Ziel- und Leistungsvereinbarungen*

Zentrales Steuerungsinstrument der Hochschulen in Schleswig-Holstein ist der **Struktur- und Entwicklungsplan (§ 12)**. Er legt die Zielsetzungen der Hochschule in den Leistungs- und Querschnittsdimensionen fest, die im Rahmen ihrer Gremien entstanden sind. Um die Hochschulautonomie glaubhaft und nachhaltig zu stärken, müssen die Ziel- und Leistungsvereinbarungen des Landes mit den Hochschulen auf dieser Struktur- und Entwicklungsplanung aufbauen. Die CAU fordert daher nachdrücklich, die Abfolge im Hochschulgesetz dahingehend zu ändern, dass die Zielvereinbarungen aus den Struktur- und Entwicklungsplänen der Hochschulen abgeleitet werden und nicht – wie bisher – umgekehrt.

- *Wettbewerbsfähigkeit bei Berufungen und der Rekrutierung des Hochschulleitungspersonals stärken*

Um die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen in der weltweit immer stärker werdenden Konkurrenz um die besten Köpfe zu stärken, ist es zur Beschleunigung der Verfahren und zur Stärkung der Hochschulautonomie notwendig, dass das **Zustimmungserfordernis** des Ministeriums für den Verzicht auf Ausschreibungen sowie die **Anzeigepflicht für die Ausschreibung von Professuren (§ 62)** entfallen.

Eine Ausweitung der bisherigen **Tenure-Track-Möglichkeiten** (§ 62) wird begrüßt, konsequenterweise muss diese aber auch von W1 nach W3 ermöglicht werden, um langfristige Perspektiven bis hin zu einer W3-Professur zu eröffnen, wie es in anderen Bundesländern und international bereits Standard ist.

Die starren Vorgaben für **Forschungssemester** (§ 70) erweisen sich für die CAU bei Berufungen, im Kontext der Vorbereitungen zur Exzellenzstrategie sowie bei der Gewinnung von Professor\*innen für Ämter der Selbstverwaltung als großes Hindernis. Hier ist es unbedingt erforderlich, künftig nur einen Rahmen vorzugeben und die nähere Ausgestaltung den Verfassungen der Hochschulen zu überlassen.

- *Hochschulgovernance effizienter gestalten*

Die Leistungsfähigkeit der Hochschule ist maßgeblich von gut strukturierten Diskussions- und Entscheidungsprozessen der zentralen und dezentralen Gremien der Universität abhängig. Diesen sollte im Sinne der demokratischen Kultur ausreichend Zeit zur Beratung eingeräumt werden, um eine angemessene Beteiligung sicherzustellen. So sind Transparenz und Mitsprache tragende Werte der CAU. Der mit diesen Zielen ins Leben gerufene **Erweiterte Senat** (§ 20) hat seine Aufgaben allerdings nicht erfüllen können, seine Befugnisse bleiben stark eingeschränkt. Die CAU plädiert daher dafür, dieses Gremium wieder abzuschaffen und stattdessen die Mitwirkung des Senats und seiner Ausschüsse in den hochschulischen Entscheidungsprozessen im Sinne einer integrativen Governance zu stärken.

Nicht nachvollziehbar ist für die CAU weiterhin die in § 16 – neu § 15 – nach wie vor hinterlegte „**Öffentlichkeit**“ (§ 16) der Gremiensitzungen. Für die vertrauensvolle Willensbildung in diesen Gremien ist aus Sicht der CAU eine „Hochschulöffentlichkeit“ unabdingbar, eine „Öffentlichkeit“ aber kontraproduktiv.

- *Wahl der/des Vorsitzenden des Hochschulrats*

Zur Wahl der/des Vorsitzenden (**§ 19 Abs. 3 Satz 3**) gab es den Wunsch, an der jetzigen Regelung festzuhalten. Demnach schlagen die vom Senat vorgeschlagenen und vom Ministerium bestellten Mitglieder das weitere Mitglied als Vorsitzende/r vor. Der Novellierungsentwurf sieht nun vor, dass alle Mitglieder vom Senat vorgeschlagen und dem Ministerium bestellt werden und aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n wählen.

Hier besteht die Gefahr, dass der Einfluss des Hochschulrats geschmälert wird. Gegen die Wahl der/des Vorsitzenden aus seiner Mitte spräche aber nichts, wenn Hochschulrat und Senat gemeinsam ein Vorschlagsrecht für Mitglieder des Hochschulrats hätten – letzteres müsste in diesem Fall ergänzt werden.

***Textvorschlag für Neufassung:***

Die Mitglieder werden vom Senat **im Einvernehmen mit den amtierenden Mitgliedern des Hochschulrats** vorgeschlagen und vom Ministerium bestellt.  
(gelb = Änderungsvorschläge)

## **2. Änderungsbedarf zu Regelungen zum Bereich Transfer**

**§ 3 Abs. 2 und 3** Erforderlich wäre die Erweiterung des Adressatenkreises der Unterstützungsmaßnahme für Gründungen auf alle Mitglieder (inkl. unbefristetem Personal) sowie die Stärkung der Hochschulautonomie bzgl. Beteiligung an Unternehmen, in dem die langwierigen Prüf- und Genehmigungsmechanismen nur auf Beteiligungen über 25% angewendet werden.

***Textvorschlag für Neufassung:***

*(2) Die Hochschulen fördern die Kommunikation wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Gesellschaft hinein sowie die Umsetzung und die Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Praxis.*

*Zu den Aufgaben der Hochschulen zählt der Wissens- und Technologietransfer.*

**Zu diesem Zweck fördern sie auch die Gründung von Unternehmen durch Mitglieder und Absolventinnen und Absolventen der Hochschule und dürfen zu deren Finanzierung beitragen.**

*Im Rahmen ihrer Aufgaben können sie mit Zustimmung des Ministeriums nicht rechtsfähige Anstalten gründen, sich an Unternehmen beteiligen oder eigene Unternehmen gründen.*

*Auf privatrechtliche Beteiligungen der Hochschulen **von mehr als dem vierten Teil der Anteile** finden die §§ 65 bis 69 der Landeshaushaltsordnung Anwendung.*

**Das zuständige Ministerium und der schleswig-holsteinische Landesrechnungshof sind entsprechend § 102 der LHO SH zu unterrichten.**

(3) Die Hochschulen fördern zum Zwecke des Wissens- und Technologietransfers die berufliche Selbstständigkeit, insbesondere Unternehmensgründungen, ihrer ~~Studierenden und befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter~~ Mitglieder sowie Absolventinnen, Absolventen und ehemaligen Beschäftigten für die Dauer von bis zu drei Jahren, in begründeten Ausnahmefällen bis zu fünf Jahren.

Die Förderung kann insbesondere durch die unentgeltliche oder verbilligte Bereitstellung von Infrastruktur, insbesondere Geräte, Räume, Labore und IT-Infrastruktur für den Geschäftszweck und Zugangsmöglichkeit zu Hochschulbibliotheken erfolgen.

Die Förderung darf die Erfüllung der anderen in diesem Gesetz genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen. Dies gilt in besonderem Maße für Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. Auf Antrag können Studierende zum Zwecke der Gründung eines Unternehmens vom Studium beurlaubt werden.

### 3. Änderungsbedarf zu Regelungen zum Bereich Studium & Lehre

#### Internationale Kooperationsstudiengänge

**§ 49 Abs. 5** Im Hinblick auf die Herausforderungen an Studiengänge, die in internationaler Kooperation stattfinden und insbesondere auch vor dem Hintergrund des Projekts SEA-EU erscheint eine Ergänzung der Regelungen des HSG zwingend geboten. Mindestens sollte die Möglichkeit geschaffen werden, in internationalen Kooperationsstudiengängen ein eignungsorientiertes Auswahlverfahren durchzuführen, wie es international üblich ist. Eine Regelung zu einem eignungsorientierten Auswahlverfahren könnte in § 49 Abs. 5 wie folgt ergänzt werden.

#### **Textvorschlag für Neufassung:**

Zur Qualitätssicherung können für den Zugang zu Masterstudiengängen weitere Voraussetzungen in der Prüfungsordnung bestimmt werden. **Soweit für die Fächer Musik und Kunst zusätzlich eine besondere Eignung oder besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern, kann die Hochschule durch Satzung des Fachbereichs, die von dem Präsidium zu genehmigen ist, eine Eignungsprüfung oder besondere Zugangsvoraussetzungen vorsehen und die Zulassung zu der Eignungsprüfung und deren Durchführung regeln.** Studierende, die einen Bachelorabschluss an einer Fachhochschule erworben haben, ist im Rahmen der Voraussetzungen nach Satz 1 der Zugang zu Masterstudiengängen an einer Universität zu ermöglichen. **In Masterstudiengängen, die in enger Kooperation mit ausländischen Hochschulen durchgeführt werden sowie in internationalen Studiengängen wie z. B. englischsprachigen Masterprogrammen, die besonders auf ausländische Studierende ausgerichtet sind, können die Hochschulen ein eignungsorientiertes Auswahlverfahren durchführen.**

**Zur Förderung internationaler Kooperationen kann ein Bachelor- oder Masterstudiengang von mehreren in- und ausländischen Hochschulen gemeinsam durchgeführt werden (internationaler Kooperationsstudiengang).**

**Näheres regeln die Hochschulen in ihrer Ordnung.**

#### Doppeleinschreibung an zwei Hochschulen

**§ 38 Abs. 4** Bei der Frage der Doppeleinschreibung bleibt auch in der aktuellen Fassung vieles unklar. Zwar ist die besonders kritisierte Nr. 2 wieder gestrichen worden, die Regelung wirft jedoch gleichwohl diverse Fragen auf. Aufgrund der Formulierung „insbesondere“ bleibt unklar, in welchen Fällen eine Doppeleinschreibung möglich sein soll und in welchen nicht. Außer im Falle einer sehr restriktiven Handhabung fragt sich, wie der politisch gewollte Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit bei einem Vollzeitstudium an zwei Hochschulen gleichzeitig möglich sein soll. Unklar bleibt zudem, ob und mit welchen Konsequenzen die Regelung auch für zulassungsbeschränkte Studiengänge gilt, ob

Semesterbeitrag und Semesterticket doppelt zu bezahlen sind und welche Auswirkungen eine Doppelseinschreibung, jeweils außerhalb von Kooperationsverträgen, auf die Studierendenstatistik hat.

### **Vorläufige Mastereinschreibung**

**§ 49 Abs. 6** Die Ausweitung der vorläufigen Mastereinschreibung, die impliziert, dass ein Jahr lang beide Studiengänge parallel studiert werden, stellt die Universität in der Umsetzung vor erhebliche rechtliche und technische/organisatorische Probleme. Unabhängig davon wird die neu eingefügte Beschränkung der Regelung auf die eigenen Bachelorstudierenden als rechtswidrig angesehen. Wenn nur die Bachelorstudierenden der eigenen Hochschule die Möglichkeit bekommen, sich vorläufig in den Master einzuschreiben, Studierende anderer Hochschulen hingegen nicht, dürfte dies gegen den Grundsatz der Chancengleichheit (Art. 3 GG i.V.m. Art. 12 GG) verstoßen, weil hier wesentlich Gleiches ohne ersichtlichen Grund ungleich behandelt wird. Zudem hätte eine solche Ungleichbehandlung negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen schleswig-holsteinischen Hochschulen, da damit zu rechnen ist, dass geeignete auswärtige Bewerber\*innen sich anderweitig orientieren.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Simone Fulda  
*Präsidentin*